

**Vergütungssätze U-VK**  
für  
Unterhaltungs- und Tanzmusik  
mit Musikern

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

**I. Allgemeine Vergütungssätze**

Größe des Veranstaltungsraumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)		Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe	Gruppe
		A	B	C	D	E	F	G
		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		ohne oder bis zu 1,00 EUR	bis zu 1,50 EUR	bis zu 2,50 EUR	bis zu 4,00 EUR	bis zu 6,00 EUR	bis zu 10,00 EUR	bis zu 20,00 EUR
		Vergütungssatz je Veranstaltung - EUR -						
1	bis 100 m <sup>2</sup>	20,00	27,70	43,30	58,30	73,30	79,00	93,40
2	bis 133 m <sup>2</sup>	22,80	43,30	64,70	86,90	107,50	118,20	141,60
3	bis 200 m <sup>2</sup>	32,00	59,00	90,40	116,00	143,10	159,40	187,90
4	bis 266 m <sup>2</sup>	46,30	75,40	114,70	146,60	175,80	203,50	234,30
5	bis 333 m <sup>2</sup>	59,00	91,10	138,00	175,80	212,00	247,70	281,30
6	bis 400 m <sup>2</sup>	73,30	106,70	161,60	207,10	246,90	290,40	328,20
7	bis 533 m <sup>2</sup>	90,40	125,20	190,70	244,10	294,60	343,00	390,80
8	bis 666 m <sup>2</sup>	106,70	144,50	217,90	278,90	342,30	394,30	451,90
9	bis 1.332 m <sup>2</sup>	173,70	221,30	328,20	434,90	532,40	609,90	702,50
10	bis 2.000 m <sup>2</sup>	238,40	299,70	439,80	591,40	719,50	826,40	957,90
11	bis 2.500 m <sup>2</sup>	298,90	375,10	550,20	739,50	899,00	1033,50	1198,60
12	bis 3.000 m <sup>2</sup>	359,40	449,90	661,20	886,00	1079,70	1239,00	1437,60
13	je weitere 500 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>	59,80	75,40	111,70	147,30	180,00	207,10	239,90
14	je weitere 500 m <sup>2</sup> über 10.000 m <sup>2</sup>	59,80	145,20	232,00	317,40	402,90	488,90	574,40

Bei Entgelten über EUR 20,00 erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere EUR 10,00 Eintrittsgeld um je 10 %.

## II. Besondere Vergütungssätze

### 1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25 %

### 2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)

- Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten - je Konzert 40,40 EUR

### 3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen

a) je mitwirkende Kapelle 22,30 EUR

b) je mitwirkender Spielmanszug 11,10 EUR  
(Trommler- und Pfeiferkorps)

### 4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl  
(1 ½ Personen = 1m<sup>2</sup>)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in EUR
bis zu 1.000 Zuschauer	105,40
bis zu 2.000 Zuschauer	171,60
bis zu 3.000 Zuschauer	235,50
bis zu 4.000 Zuschauer	355,00
bis zu 5.000 Zuschauer	414,10
je weitere 1.000 Zuschauer	79,00

c) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu 500 Besucher 15,30 EUR

bb) bis zu 1.000 Besucher 30,60 EUR

cc) je weitere angefangene 1.000 Besucher 15,30 EUR

### III. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### 2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

##### a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

##### b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

##### c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m<sup>2</sup>) berechnet.

##### d) Musikaufführungen im Freien

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 1/2 Per-

sonen = 1 m<sup>2</sup>) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

#### e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages über Veranstaltungen innerhalb des Vertragsjahres wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlaß von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung	

gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

### 3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

### 4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsplätze oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

### 5. Gesamtvertragsnachlaß

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlaß entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.